

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 22. Oktober 1952

42. Stück

190. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 5 Schilling.**191.** Verordnung: Abänderung der Elektrolokomotivführer-Verordnung.**192.** Kundmachung: Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes hinsichtlich schweizerischer Marken.

190. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. September 1952 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 5 Schilling.

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 146, werden ab 25. Oktober 1952 im Wege der Oesterreichischen Nationalbank Scheidemünzen zu 5 Schilling mit folgender Ausstattung ausgegeben werden:

Das 5-Schilling-Stück wird aus Aluminium mit einem Magnesiumgehalt von 1,5 v. H. geprägt. Es hat ein Stückgewicht von 4 g und einen Durchmesser von 31 mm. Auf der Vorderseite zeigt es das Bundeswappen und darunter das Prägejahr. Die Rückseite trägt die Wertziffer „5“, darunter das Wort „Schilling“ und die Umschrift „Republik Österreich“. Die innere Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen mit einer zinkenartigen Verzierung auf der Rückseite. Der Rand der Münze ist gerippt.



Die Münzen zu 5 Schilling werden bei allen Bundes- und den übrigen öffentlichen Kassen ohne Begrenzung zu ihrem Nennwert in Zahlung genommen. Ferner werden sie von den Bundeskassen nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Kassenbestände in gesetzliche Zahlungsmittel umgewechselt. Bei den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank werden sie ohne Begrenzung in Zahlung und in Umwechslung gegen Banknoten angenommen.

Im Privatverkehr ist niemand verpflichtet, sie in einem 100 S übersteigenden Betrag in Zahlung zu nehmen.

Figl

191. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 11. September 1952, womit die Elektrolokomotivführer-Verordnung, BGBl. Nr. 267/1947, abgeändert wird.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und § 8 Abschnitt I lit. b des Eisenbahngesetzes vom 30. April 1943, Deutsches RGBl. II S. 137, wird verordnet:

Der § 7 Abs. 3 der Elektrolokomotivführer-Verordnung, BGBl. Nr. 267/1947, hat zu lauten:

„(3) Für jede Abnahme der Prüfung hat der Bewerber eine Taxe von 50 Schilling zu entrichten.“

Werden beide Fachprüfungen gleichzeitig abgelegt (§ 4 Abs. 2), so beträgt die Prüfungstaxe für beide Prüfungen zusammen 80 Schilling. Die Prüfungstaxe ist nach der Zulassung, jedoch vor Ablegung der Prüfung, zu Händen des Prüfungskommissärs zu erlegen.“

Waldbrunner

192. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 4. September 1952, betreffend die Nichtan-

wendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes hinsichtlich schweizerischer Marken.

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Markenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 206/1947, in der Fassung der Gewerbl. Rechtsschutz-Novelle 1951, BGBl. Nr. 210, wird kundgemacht, daß in der Schweiz der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig ist. Bei der Anmeldung einer schweizerischen Marke in Österreich ist demnach ein Nachweis, daß sie in der Schweiz registriert ist, nicht zu erbringen.

Böck-Greissau

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1952, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.